

**Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
(Minderheitsantrag)**

20/2017 Totalrevision Entschädigungsverordnung

Eine Minderheit der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat die Änderung von Art. 3 gemäss nachstehender Synopse:

Gültige Fassung	Antrag des Stadtrates	Minderheitsantrag der GRPK (Änderungen gegenüber Antrag SR in blau)
Stadtrat – Stadtpräsident/Stadtpräsidentin Fr. 60'000.-- – Schulpräsident/Schulpräsidentin Fr. 50'000.-- – Stadtrat/Stadträtin Fr. 45'000.-- In diesen Ansätzen sind inbegriffen: – Entschädigung aus Tätigkeit in anderen Behörden und ständigen Kommissionen – Teilnahme an Sitzungen des Stadt- und Gemeinderates – Teilnahme an abteilungsinternen und ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen Der Stadtrat verfügt zusätzlich über einen Entschädigungspool von Fr. 20'000.-- zur selbständigen Verwaltung. Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- oder ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amtes bei der Politischen Gemeinde innehat, sind auf maximal Fr. 5'000.-- pro Stadtratsmitglied und Jahr zu plafonieren. Allfällige Überschüsse sind der Stadtkasse abzuliefern.	Art. 3 Stadtrat ¹ Den Mitgliedern des Stadtrates werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet: – Stadtpräsidium Fr. 84'000.00 – Vizepräsidium Fr. 59'000.00 – Schulpräsidium Fr. 84'000.00 – Übrige Mitglieder Fr. 56'000.00 ² Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten.	Art. 3 Stadtrat ¹ Den Mitgliedern des Stadtrates werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet: – Stadtpräsidium Fr. <u>66'000.00</u> – Vizepräsidium <u>Fr. 59'000.00</u> – Schulpräsidium Fr. <u>66'000.00</u> – Übrige Mitglieder Fr. <u>45'000.00</u> ² <u>Der Stadtrat verfügt zusätzlich über einen Entschädigungspool von Fr. 40'000.-- zur selbständigen Verwaltung.</u> ³ Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten. ⁴ <u>Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- oder ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amtes bei der Politischen Gemeinde innehat, sind vollumfänglich der Stadtkasse abzuliefern.</u>

Begründung

Eine Minderheit der GRPK vertritt die Ansicht, dass die in der geltenden Entschädigungsverordnung vorgesehenen Ansätze zur Entschädigung von Stadt- und Schulpräsidium sowie der übrigen Stadtratsmitglieder im Grundsatz ausreichend sind. Die Belastung durch die Mandate hat seit 2015 – als die geltende

Entschädigungsverordnung erlassen wurde – nicht derart zugenommen, dass massive Erhöhungen der Bezüge angezeigt wären. Auch erlaubt es die anhaltend angespannte Finanzlage der Stadt ganz generell nicht, Behörden eine grosszügige Entschädigungserhöhung zuzugestehen.

Von den Mitgliedern des Stadtrates darf erwartet werden, dass sie einen bedeutenden Teil ihres Mandates auf ehrenamtlicher Basis erbringen. So wird dem Milizprinzip Rechnung getragen, welches explizit vom Stadtrat beantragt wird und es entstehen keine finanziellen Abhängigkeiten.

Die Ausübung eines Stadtratsmandates ist zwar eine sehr anspruchsvolle, gleichzeitig aber auch spannende und vielseitige Tätigkeit. Ein zusätzlicher finanzieller Anreiz ist nicht notwendig und könnte auch eine falsche Motivation zur Kandidatur bewirken.

Wetzikon, 26. März 2018

Minderheit der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Roger Cadonau
Vizepräsident GRPK

Susanne Poschung
Mitglied GRPK